

## Bedingungen und Kundeninformation

(nach § 7 VVG i.V.m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre Instrumentenversicherung nach Tarif IIV

### Informationen über den Versicherer

#### 1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

ERGO Direkt Versicherung AG,  
Karl-Martell-Str. 60,  
90344 Nürnberg  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand:  
Olaf Bläser (Vorsitzender), Richard Bader,  
Christine Voß.  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Mark Klein.  
Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim  
Amtsgericht Fürth unter der  
Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben  
von Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und  
Unfallversicherungen.

#### 2 An wen können Sie sich wenden?

Einen Schadenfall können Sie auf  
[www.nexsurance.de/schaden](http://www.nexsurance.de/schaden) melden. Bei Fragen  
und Mitteilungen zu Ihrem Vertrag wenden Sie sich  
per E-Mail an [kontakt@nexsurance.de](mailto:kontakt@nexsurance.de).

### Bedingungen für die Instrumentenversicherung nach Tarif IIV

#### 3 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein  
bezeichnete Musikinstrument bzw. Zubehör eines  
Musikinstrumentes inklusive das beim Kauf  
mitgelieferte Originalzubehör (versichertes  
Instrument).

Versicherbar sind ausschließlich neue oder  
gebraucht gekaufte Instrumente für den privaten  
oder beruflichen Gebrauch (z. B. von Berufsmusikern  
bzw. Musikern im Nebenberuf) mit einem Kaufpreis  
von maximal 10.000 Euro.

Nicht versicherbar sind Instrumente, die  
gewerblich genutzt werden (z. B. gewerbsmäßige  
Vermietung). Zubehör, das nicht vorwiegend für die  
Verwendung mit einem Musikinstrument  
vorgesehen ist, ist ebenfalls nicht versicherbar (z.B.  
Smartphone, Laptop, Tablet, PC).

Ist eine Versicherbarkeit nicht bzw. nicht mehr  
gegeben (z. B. durch nachträgliche gewerbliche  
Nutzung des versicherten Instruments), besteht  
kein bzw. entfällt der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### 4 Welche Leistungen erhalten Sie?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihr  
versichertes Instrument durch ein  
unvorhergesehenes Ereignis beschädigt oder  
zerstört wird oder abhandenkommt  
(Allgefahrendeckung).

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus  
einer anderen Versicherung (z. B. Ihre Hausrat- oder  
Haftpflichtversicherung) bzw. aus Garantie oder  
gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können,  
besteht aus dieser Instrumentenversicherung kein  
Versicherungsschutz.

##### 4.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der  
Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert  
einer Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem

Zustand (Neuwert). Ist der sich aus Alter,  
Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert der  
versicherten Sache bei Eintritt des  
Versicherungsfalls niedriger als 40 Prozent des  
Neuwerts, so gilt als Versicherungswert der  
Zeitwert. Der Zeitwert ist der Neuwert, abzüglich  
des dem Zustand der versicherten Sache (z.B. Alter,  
Abnutzung, Gebrauch) entsprechenden Betrags.  
Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch bei jedem  
Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein  
angegebene Versicherungssumme begrenzt  
(Höchstentschädigung).

##### 4.2 Reparatur und Totalschaden

Ist Ihr versichertes Instrument beschädigt,  
übernehmen wir die notwendigen Reparaturkosten  
zur Wiederherstellung des früheren  
funktionsfähigen Zustandes. Die Reparaturkosten  
umfassen die Kosten für die Ersatzteile und den  
Arbeitslohn des Reparateurs sowie ggf. notwendige  
Entsorgungs-, Versand- bzw. Anfahrtskosten des  
Reparateurs in der erforderlichen und tatsächlich  
angefallenen Höhe.

Kann Ihr versichertes Instrument nicht mehr  
repariert werden oder übersteigen die  
Reparaturkosten den Versicherungswert Ihres  
versicherten Instruments, liegt ein Totalschaden  
vor. Bei einem Totalschaden Ihres versicherten  
Instruments zahlen wir Ihnen eine Entschädigung  
in Höhe des Versicherungswerts.

##### 4.3 Abhandenkommen

Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Raub oder räuberische Erpressung,
- Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl,
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen

Ihres versicherten Instruments.

Sie erhalten dann eine Entschädigung in Höhe des  
Versicherungswerts.

Bei einem Versicherungsfall aufgrund von  
Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen gilt eine

Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro. Diese ziehen wir im Versicherungsfall direkt von unserer Leistung ab. Sie erhalten (nach Abzug der Selbstbeteiligung) jedoch maximal eine Entschädigung in Höhe von 1.500 Euro.

#### 4.4 Sonstige notwendige Kosten

Zusätzlich übernehmen wir bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungssumme die Ihnen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall entstandenen notwendigen sonstigen Kosten. Dies sind insbesondere Schadenminderungs- und Schadenabwendungskosten.

#### 5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Instruments beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schäden an der Lackierung.
- Wenn ein Dritter (z. B. Hersteller oder Händler), aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsrechten oder aus Vertragsverletzung haftet.
- Schäden infolge unsachgemäßer Verwahrung oder infolge Gebrauchs entgegen der Herstellerangaben.
- Abnutzung oder Verschleiß.
- Schäden, die durch nicht fachgerechte Reparaturen, Eingriffe, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen oder Reinigung entstanden sind.
- Schäden oder Störungen am versicherten Instrument, die durch Reinigung des Instruments behoben werden können (Verschmutzung, Verstopfung).
- Schäden an oder durch Software, unsachgemäße Veränderung der Software, Programmierungsfehler, Computerviren sowie Schäden an externen Datenträgern.
- Schäden aufgrund von Kriegsereignissen oder Kernenergie.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Schäden am versicherten Instrument, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

#### Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

#### 6 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistungen notwendigen Erhebungen. Die Leistungen erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer.

#### 7 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Er ist vom Kaufpreis des versicherten Instruments abhängig. Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich.

Der Erst- bzw. Einmalbeitrag wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn des Versicherungsjahrs fällig. Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum von 12 Monaten gerechnet vom Tag des im Versicherungsschein angegebenen Beginns.

Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass der Beitrag zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte, müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann ein fälliger Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Beiträge besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt.

Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Kann der Erst- bzw. Einmalbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Beitragseinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erstbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann der Folgebeitrag nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diesen nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht

begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 8 Welche Nebenkosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine weiteren Kosten an.

- 9 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht ab dem Folgetag nach Zustandekommens des Vertrags. Den Versicherungsbeginn entnehmen sie Ihrem Versicherungsschein.

- 10 Was ist bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? Welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

Ihre Obliegenheiten:

Ohne Ihre Mitwirkung können wir einen Leistungsfall nicht prüfen. Bitte beachten Sie folgende Obliegenheiten (notwendige Mitwirkung):

Sie müssen einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei uns online auf nexsurance.de melden. Verwenden Sie hierfür das dort hinterlegte Schadenformular. Reichen Sie uns außerdem den Kaufbeleg Ihres versicherten Instruments sowie die sonstigen für den Leistungsfall relevante Unterlagen (z. B. die Reparaturrechnung) ein.

Soweit möglich ist uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unsere Weisungen befolgen.

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige samt Angaben zum betroffenen versicherten Instrument ist uns vorzulegen.

Bei Abhandenkommen durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen müssen Sie erforderliche Nachweise vorlegen, die belegen, dass Sie geeignete Nachforschung betrieben haben, um das versicherte Instrument wieder aufzufinden. Das ist z.B. die Bestätigung über eine Verlustanzeige bei einem örtlichen Fundbüro oder bei einem Beförderungsunternehmen (z.B. Taxi, Bahn).

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das abhandengekommene Instrument ist, müssen Sie

uns unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits eine Versicherungsleistung erhalten, ist uns nach Ihrer Wahl das abhandengekommene Instrument zu übereignen oder die Versicherungsleistung zurückzuzahlen.

Soweit für das versicherte Instrument aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) Versicherungsschutz besteht, müssen Sie uns alle Informationen geben, die Ihnen über den anderen Vertrag bekannt sind.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren.

Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

- 11 Wann endet Ihr Vertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrags beträgt zunächst ein Jahr. Ihr Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht gekündigt wird. Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

Auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Eine Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) möglich.

Der Versicherungsschutz endet auch, wenn das versicherte Instrument einen Totalschaden erleidet, zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte Instrument, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

12 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

13 Können Sie Ihren Antrag/Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Direkt Versicherung AG, Karl-Martell-Str. 60, 90344 Nürnberg, Telefax: 0911/148 1534, E-Mail: kontakt@hexsurance.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben

über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden; von ihm in Rechnung gestellt werden;  
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;  
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen

Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?  
Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig.  
Die Vertragssprache ist deutsch.
15. Wann verjähren Ihre Ansprüche?  
Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
16. Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?  
Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei

arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über die Website:

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: [ec.europa.eu/consumers/odr](http://ec.europa.eu/consumers/odr).

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrages können Sie sich auch dort beschweren.